



ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ-BMBWK- 43.900/0017- II/2/2008	BAK/BP/GSt	Mag Bernhard Horak	DW 3132	DW 3227		25.04.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der "OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (OeADGesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Errichtung der "OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (OeADGesetz) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die BAK sind die Effizienzsteigerungen durch die geplante Umstrukturierung des ÖAD aus dem vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich; eine Stärkung des BMUKK innerhalb der zu schaffenden OeAD-Gesellschaft ist angebracht. Unsere Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen betreffen die Absicherung der ArbeitnehmerInnen-Vertretung in Aufsichtsrat und Strategieausschuss sowie die Präzisierung der Aufgaben des Aufsichtsrates und des Kuratoriums.

Grundsätzliches

In den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass die geplanten Ausweitungen der Aktivitäten im Rahmen der neuen Konstruktion „OeAD-GmbH“ „nicht zu einer proportionalen Ausweitung des administrativen Budgets“ führten, sondern durch effizienzsteigernde Maßnahmen bewältigt werden könnten. Der Entwurf geht nämlich davon aus, dass durch die Schaffung der OeAD-GmbH mittelfristig eine Reihe von Synergien sowohl im Bereich der Verwaltung als auch im operativen Bereich erreicht würden. Die BAK nimmt dies lediglich als Annahme zur Kenntnis, da ein die effizienzsteigernden Maßnahmen begründendes Unternehmenskonzept noch nicht vorliegt und erst von der Geschäftsführung erstellt werden muss. In diesem Zusammenhang merken wir auch an, dass die Ta-

12/SN-180/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

1 von 3

belle des Entwurfes „Finanzielle Auswirkungen der Rechtsformänderung ÖAD“ aus unserer Perspektive kaum Erklärungswert hat.

Seit dem Jahre 2000 haben sich die Ansprüche an eine europäische Kooperation in der Berufsbildung wesentlich erhöht (Kopenhagenprozess zur beruflichen Bildung, Umsetzung des EU-Arbeitsprogramms „Allgemeine und Berufliche Bildung 2010“). Gerade das LLL-Programm der EU als eines der wichtigsten und breitenwirksamsten Kooperationsprogramme im Organisationsbereich des ÖAD zielt mit 3 seiner 4 Teilprogramme (Comenius, Leonardo, Grundtvig) explizit auf Bildungsbereiche ab, die nicht in den Wirkungsbereich des BMWF fallen, wodurch das BMUKK unserer Meinung nach in der Gesellschaftsstruktur stärker vertreten sein sollte.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Vertretung der Sozialpartner in Kuratorium der OeAD-GmbH nach § 8 des Entwurfs.

Zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs:

§ 5 Arbeitnehmerbestimmungen und § 6 Aufsichtsrat

§ 5 ordnet zwar die Geltung des ArbVG an, jedoch lässt § 6 in seiner Aufzählung der Vorschlagsberechtigten Zweifel aufkommen, ob tatsächlich die Drittelbeteiligung der ArbeitnehmervertreterInnen gemäß § 110 uneingeschränkt anzuwenden ist. Daher sollte zwecks Klarstellung § 6 Satz 1 folgendermaßen enden: "... von 5 Jahren entsandt; das gemäß § 5 bestehende Entsendungsrecht der Belegschaftsvertretung (des zuständigen Organs der Arbeitnehmerschaft) nach § 110 ArbVG wird davon nicht berührt."

§ 6 Aufsichtsrat

§ 6 Abs 2

Das **Vorschlagsrecht** der genannten Institutionen sollte in ein **Nominierungsrecht** umgewandelt werden: „(2) Ein Aufsichtsratsmitglied **nominieren** dürfen.“

§ 6 Abs 5

Der Strategiebeirat sollte sich idealer Weise aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammensetzen und von der Bezeichnung „Beirat“ in „Ausschuss“ umgewandelt werden. Da nach den Bestimmungen des ArbVG in Ausschüssen des Aufsichtsrates grundsätzlich die Vertretung der ArbeitnehmerInnen vorgesehen ist (1/3-Parität auch in Ausschüssen), wäre damit die Mitbestimmung der Belegschaftsvertretung in einem Strategieausschuss gesichert. Bei anderer Konstruktion des Strategieremiums – in den Erläuterungen ist die Vertretung von Experten mit langjähriger Erfahrung angedeutet – sollte die Mitbestimmung der Belegschaftsvertretung gesetzlich gesondert geregelt werden.

Die Erläuterungen zu § 6 verweisen in Bezug auf die Aufgaben des Aufsichtsrats auf das GmbH-Gesetz. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, ob und inwieweit die Behandlung des Unternehmenskonzepts, des Dreijahresprogramms sowie des Jahresprogramms durch den Aufsichtsrat zu erfolgen hat (nach den Erläuterungen zu § 6 sollen die dem Kuratorium übertragenen Aufgaben nicht auch vom Aufsichtsrat behandelt werden; dazu zählen die genannten Aufgabenbereiche). Der Aufsichtsrat sollte sich auch mit diesen wichtigen inhaltlichen Fragen beschäftigen, weshalb die BAK eine Befassung des Aufsichtsrats mit den genannten Aufgabenbereichen für sinnvoll erachtet.

Nach § 9 Abs 3 unterliegt das Entlohnungs- und Gehaltsschema der Genehmigung durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Es stellt sich auch hier die Frage nach der Mitwirkung des Aufsichtsrats (zB Stellungnahmerecht, Zustimmungsrecht).

§ 7 Geschäftsführung

Nach § 8 hat auch das Kuratorium hinsichtlich der Bestellung der Geschäftsführung ebenfalls ein Stellungnahmerecht. Dies sollte auch in § 7 Abs 1 zum Ausdruck kommen.

§ 8 Kuratorium

Auffallend ist die geplante Größe des Kuratoriums (bis zu 34 Personen). Das Stellungnahmerecht des Kuratoriums zu bestimmten Aufgabenbereichen sollte ergänzt werden um organisatorische Regelungen wie etwa Übermittlungsfristen, Zeitrahmen für die Stellungnahmen, Empfänger, Stellenwert der Stellungnahmen, etc.

Herbert Tumpel
Präsident



Johanna Ettl
i.V. des Direktors